

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/54/96E-K
1. Februar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20 b)

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss
(A/54/L.29/Rev.1 und Add.1, A/54/L.66 und Add.1, A/54/L.67 und Add.1, A/54/L.68 und
Add.1, A/54/L.69 und Add.1, A/54/L.72/Rev.1 und A/54/L.76 und Add.1)]

**54/96. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der
Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonder-
hilfe für bestimmte Länder oder Regionen**

E

INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT ZU GUNSTEN DER ALLIANZ FÜR DIE
NACHHALTIGE ENTWICKLUNG ZENTRALAMERIKAS

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Resolutionen, in denen sie betont und anerkennt, wie wichtig die internationale, bilaterale und multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Unterstützung, Zusammenarbeit und Hilfe für die Friedenssicherung und die Friedenskonsolidierung in Zentralamerika in der Zeit nach den bewaffneten Konflikten in der Region ist, insbesondere ihrer Resolutionen 49/21 I vom 20. Dezember 1994, 50/58 B vom 12. Dezember 1995, 50/132 vom 20. Dezember 1995 und 52/169 G vom 16. Dezember 1997, die den Bezugsrahmen für die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas¹ vorgeben, soweit es darum geht, die Anstrengungen zu unterstützen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Region zu einer Zone des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu machen,

¹ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anlage I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

in Anbetracht dessen, dass die Länder Zentralamerikas zum Ausklang des Jahrhunderts erhebliche Fortschritte im Hinblick auf die Festigung der Demokratie und einer guten Staatsführung, die Stärkung der Zivilregierungen, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung staatlicher und wirtschaftlicher Reformen, der nachhaltigen Entwicklung und der regionalen Integration erzielt haben, worin der Wunsch der zentralamerikanischen Völker zum Ausdruck kommt, in einem Klima des Friedens und der Solidarität zu leben und zu gedeihen,

nachdrücklich hinweisend auf die Wichtigkeit und unveränderte Gültigkeit der Verpflichtungen, die die zentralamerikanischen Präsidenten auf verschiedenen regionalen Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere die Verpflichtungen, die den Gesamtrahmen für die Förderung und Festigung des Friedens, der Demokratie und der nachhaltigen menschlichen Entwicklung in Zentralamerika bilden,

in der Erkenntnis, dass der Hurrikan "Mitch", die schlimmste Katastrophe, von der die zentralamerikanische Region in diesem Jahrhundert heimgesucht wurde, deutlich gemacht hat, wie extrem anfällig die ärmsten Bevölkerungsgruppen sind, insbesondere Frauen und Kinder, die am schwersten betroffen waren, und dass die vorhandenen lokalen und nationalen Institutionen für die Bewältigung von Naturkatastrophen unzureichend gerüstet sind,

feststellend, dass die verschiedenen Naturereignisse, die die Region heimgesucht haben, zu den Faktoren gehören, die die biologische Vielfalt Zentralamerikas in Gefahr gebracht haben,

unter Berücksichtigung dessen, dass sich die Regierungen der Region, die Hauptgeber und Vertreter der Zivilgesellschaft auf der zweiten Tagung der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas, die gemeinsam von der Interamerikanischen Entwicklungsbank und der Regierung Schwedens vom 25. bis 28. Mai 1999 in Stockholm ausgerichtet wurde, erneut auf den demokratischen Wandel und eine nachhaltige menschliche Entwicklung als bestes Mittel zur Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Katastrophenanfälligkeit verpflichtet haben, und mit Interesse der nächsten Runde von Tagungen der Beratungsgruppe entgegensehend, die im Februar 2000 in Nicaragua und Honduras abgehalten werden sollen,

sowie unter Berücksichtigung dessen, dass die Regierungen der Region den Zeitraum 2000-2004 zum Fünfjahreszeitraum zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika bestimmt und einen Strategierahmen zur Verringerung der Anfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika verabschiedet haben, der Richtlinien für die Erarbeitung, Aktualisierung, Verbesserung und Aufstellung regionaler Pläne zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen, zur integrierten Bewirtschaftung und Erhaltung der Wasserressourcen und zur Verhütung und Kontrolle von Waldbränden enthält,

betonend, dass die Verwirklichung der in dem Programm der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas festgelegten einzelstaatlichen Prioritäten auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und ökologischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der regionalen Integration eine wesentliche Voraussetzung für die Verringerung der Anfälligkeit der Region für Naturkatastrophen und für die Förderung der nachhaltigen menschlichen Entwicklung ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Beseitigung von Antipersonenminen in Zentralamerika sowie die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Minenopfern in ihre Gemeinwesen zu gewährleisten und so die normalen Bedingungen für die integrierte Entwicklung der Region wiederherzustellen,

in Anerkennung des nützlichen und wirksamen Beitrags der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Mechanismen, der Gebergemeinschaft und der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas sowie der Wichtigkeit des politischen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Zentralamerika und der gemeinsamen Initiative der Industrieländer der Gruppe der Vierundzwanzig und der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) bei den Fortschritten, die bei der Festigung des Friedens und der Demokratie sowie bei der Verwirklichung der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erzielt wurden,

erneut erklärend, dass es gilt, der Situation in Zentralamerika auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der bewaffneten Konflikte zu überwinden, die die Entwicklung der Region gehemmt haben, und zu verhindern, dass das bereits Erreichte wieder zunichte gemacht wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die internationale Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas² beziehungsweise über die gemeinsamen Anstrengungen zur Gewährung von Hilfe an Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama und die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen der betroffenen Länder erzielten Fortschritte³, insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen und Schlussfolgerungen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zu unterstützen und zu verstärken, die die zentralamerikanischen Länder unternehmen, um im Einklang mit dem Prozess der Transformation und der nachhaltigen Entwicklung der Region im nächsten Jahrtausend den von ihren Präsidenten am 19. Oktober 1999 in der Erklärung von Guatemala II⁴ verabschiedeten Strategierahmen für die Verringerung der Anfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika und die Projekte und Programme des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika durchzuführen, welche grundlegende Leitlinien für die Verhütung und Milderung von Schäden enthalten, wobei besonderes Gewicht auf die hilfsbedürftigsten Gruppen und Sektoren gelegt wird, die anhand des Ausmaßes ihrer Armut und ihrer Ausgrenzung unter Berücksichtigung des Faktors Geschlecht ermittelt werden;

3. *nimmt Kenntnis* von den trotz der negativen Auswirkungen des Hurrikans "Mitch" ergriffenen Minenräummaßnahmen in Zentralamerika und den dabei erzielten Erfolgen und appelliert an die Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere den Dienst für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und die Organisation der amerikanischen Staaten sowie die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin die

² A/54/350.

³ A/54/130-E/1999/72 und Rev.1.

⁴ A/54/630, Anlage.

materielle, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die die zentralamerikanischen Regierungen benötigen, um die Aktivitäten zur Minenräumung, zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Gewährung von Hilfe für die Minenopfer in der Region abzuschließen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und den die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵;

4. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch künftig mit den zentralamerikanischen Ländern zusammenarbeiten und ihnen Hilfe gewähren muss, namentlich durch die Bereitstellung sowohl bilateraler als auch multilateraler Finanzmittel, damit die Förderung der nachhaltigen Entwicklung und die Festigung des Friedens, der Freiheit und der Demokratie in der Region unterstützt werden;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung des 1996 von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingerichteten Programms für subregionale Zusammenarbeit in Zentralamerika, dessen Schwerpunkt auf den Bereichen Frieden und demokratische Staatsführung, Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie nachhaltige Entwicklung liegt;

6. *erkennt an*, wie wichtig die Studien für die Subregion sind, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen derzeit in Zusammenarbeit mit seinen einzelstaatlichen und regionalen Partnern und mit den Gebern durchführt, insbesondere im Rahmen der Vorbereitungen zu der bevorstehenden Tagung der Beratungsgruppe der Interamerikanischen Entwicklungsbank über die regionalen Aspekte des Wiederaufbaus und der Transformation Zentralamerikas, die die Regierung Spaniens im Jahr 2000 in Madrid ausrichten wird und mittels der neuen Kooperationsbeziehungen zur Verfolgung der Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas hergestellt werden sollen;

7. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Initiative zur Einführung des neuen und innovativen Konzepts eines mesoamerikanischen biologischen Korridors, die derzeit mit Unterstützung durch die eigenen Fonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und die Behörde für internationale Entwicklung der Vereinigten Staaten entwickelt wird, mit dem Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten, die Auswirkungen des Klimawandels zu mildern und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gemeinden zu fördern, was die Schaffung eines Netzwerks geschützter Gebiete in ganz Zentralamerika erleichtern wird, das zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen beiträgt;

8. *unterstützt* den Beschluss der zentralamerikanischen Regierungen, ihre Bemühungen auf die Durchführung aktualisierter Programme mit Strategien für eine nachhaltige menschliche Entwicklung in zuvor festgelegten Schwerpunktbereichen zu konzentrieren, die dazu beitragen, den Frieden zu festigen und soziale Ungleichgewichte, extreme Armut und sozialen Sprengstoff zu beseitigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die regionalen und subregionalen Organisationen, auch künftig die notwendige Unterstützung zu gewäh-

⁵ Siehe CD/1478.

ren, damit die Ziele des Programms für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas erreicht werden, insbesondere diejenigen, die im Rahmen des Fünfjahreszeitraums zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika verfolgt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe und Zusammenarbeit zu Gunsten der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas zu behandeln.

80. Plenarsitzung
15. Dezember 1999

F

HUMANITÄRE HILFE FÜR DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit und unter gebührender Achtung der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats, die auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedet wurden⁶, insbesondere auf die einschlägigen Absätze dieser Schlussfolgerungen,

unter Betonung der Wichtigkeit einer angemessenen Präsenz der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Jugoslawien,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um die Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien zu beurteilen, angefangen mit der Interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission, die der Generalsekretär vom 16. bis 27. Mai 1999 in die Bundesrepublik Jugoslawien entsandt hat,

Kenntnis nehmend von dem vom Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten erstellten Bericht mit dem Titel "Elektrizität und Beheizung in der Bundesrepublik Jugoslawien: Winter 1999-2000"⁷,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht mit dem Titel "Der Konflikt im Kosovo: die Folgen für die Umwelt und die menschlichen Siedlungen"⁸, den die Gemeinsame Balkan-

⁶ A/54/3, Kap. VI, Ziffer 5. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*.

⁷ Siehe www.reliefweb.int.

⁸ UNEP/UNCH/(02)/K6.

Arbeitsgruppe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen erstellt hat,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)⁹,

in diesem Zusammenhang *betonend*, dass es gilt, Angriffe auf ethnische Minderheiten zu verhindern, die zu einem zusätzlichen humanitären Bedarf führen können,

im Bewusstsein des humanitären Bedarfs der Bundesrepublik Jugoslawien,

eingedenk dessen, dass die Bundesrepublik Jugoslawien von den durch die Flüchtlingsströme aus den Nachbarländern verursachten Problemen betroffen ist und eine große Zahl von Binnenvertriebenen aufweist,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Kenntnis nehmend von der Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten, internationalen Organen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt haben, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu hindern,

1. *fordert* alle Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, humanitäre Hilfe zu leisten, um, vor allem während der Wintermonate, den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu hindern, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen, Kinder und anderen schwächeren Gruppen;

2. *fordert* die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zu unterstützen, die die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherstellen, und dauerhafte Lösungen zur Beendigung ihrer Notlage zu unterstützen, insbesondere die freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, und betont, dass Bedingungen geschaffen werden müssen, die ihre sichere Rückkehr begünstigen;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre Hilfe zu Gunsten der Bundesrepublik Jugoslawien zu mobilisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

80. Plenarsitzung
15. Dezember 1999

⁹ A/54/396-S/1999/1000 und A/54/396/Add.1-S/1999/1000/Add.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*, Dokument S/1999/1000 und ebd., *Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1000/Add.1.

G

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR DIE VON DEN ENTWICKLUNGEN IM BALKAN BETROFFENEN OSTEUROPÄISCHEN STAATEN

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/169 H vom 16. Dezember 1997 und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen¹⁰,

unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats auf seinem den humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil⁶, insbesondere auf die einschlägigen Absätze dieser Schlussfolgerungen,

betonend, wie wichtig die regionalen Kooperationsinitiativen und Unterstützungsvereinbarungen sind, beispielsweise der Prozess der Stabilität und der guten Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Kooperationsprozess in Südosteuropa, die Zentraleuropäische Initiative und die Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres,

mit Genugtuung über den am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedeten Stabilitätspakt für Südosteuropa,

Kenntnis nehmend von Ausgabe 2 des *Economic Survey of Europe, 1999* (Wirtschaftsüberblick Europa 1999)¹¹, insbesondere den einschlägigen Kapiteln,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/62 vom 1. Dezember 1999,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme *zum Ausdruck*, denen sich die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten gegenübersehen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die regionalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Schifffahrt auf der Donau und in der Adria;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union und andere Geber, den betroffenen Staaten bereits gewährt hat, um ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Probleme in der Übergangszeit nach der Aufhebung der Sanktionen nach Resolution 1074 (1996) des Sicherheitsrats vom 1. Oktober 1996 sowie im Prozess der wirtschaftlichen Anpassung im Anschluss an die Entwicklungen im Balkan behilflich zu sein;

3. *betont* die Wichtigkeit der wirksamen Durchführung des Stabilitätspakts für Südosteuropa, dessen Ziel darin besteht, die Länder Südosteuropas bei ihren Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des wirtschaftlichen Wohlstands zu unterstützen, um so die gesamte Region zu stabilisieren, sowie der Folgemaßnahmen zu diesem Pakt, die unter anderem auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit abzielen, namentlich die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Region sowie zwischen der Region und dem übrigen Europa;

¹⁰ A/54/534.

¹¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.99.II.E.3.

4. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, die besonderen Bedürfnisse und Situationen der betroffenen Staaten auch künftig zu berücksichtigen, wenn sie ihnen bei ihren Bemühungen um die wirtschaftliche Gesundung, die Strukturanpassung und die Entwicklung Unterstützung und Hilfe gewähren;

5. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozess der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, einschließlich der Wiederaufnahme der Donauschifffahrt, fortzuführen sowie förderliche Bedingungen für den Handel und die Investitionen in allen Ländern der Region zu schaffen;

6. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit dem Grundsatz der effizienten und wirksamen Beschaffung sowie der Resolution 54/14 vom 29. Oktober 1999 über die Reform des Beschaffungswesens entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um interessierten örtlichen und regionalen Lieferanten breiteren Zugang zu verschaffen und ihre Mitwirkung an den Bemühungen um den Wiederaufbau, die Normalisierung und die Entwicklung der Region zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

80. Plenarsitzung
15. Dezember 1999

H

UNTERSTÜTZUNG DER HUMANITÄREN HILFE, DES WIEDERAUFBAUS UND DER ENTWICKLUNG IN OSTTIMOR

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Osttimor,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolution 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999,

ferner unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1¹² und 1999/1 des den humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien,

sowie unter Hinweis auf die Abkommen vom 5. Mai 1999 zwischen Indonesien und Portugal beziehungsweise zwischen den Vereinten Nationen, Indonesien und Portugal betreffend die Modalitäten und Sicherheitsregelungen für die Volksbefragung, mit Genugtuung über die erfolgreiche Abhaltung der Befragung des Volkes von Osttimor am 30. August 1999, Kenntnis neh-

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3), Kap. VII, Ziffer 5.

mend von ihrem Ergebnis, mit dem ein Prozess des Übergangs in die Unabhängigkeit unter der Autorität der Vereinten Nationen begann, und mit Genugtuung über den Beschluss der Indonesischen Beratenden Volksversammlung vom 19. Oktober 1999 betreffend Osttimor,

betonend, dass dringend humanitäre Hilfe gewährt werden muss, um die ernste humanitäre Lage zu überwinden, die auf die Gewalt und die Sachschäden in Osttimor sowie auf die massenhafte Vertreibung osttimorischer Zivilpersonen, darunter auch einer großen Zahl von Frauen und Kindern, zurückzuführen ist,

1. *begrißt* den Beitrag, den die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Deckung des humanitären Hilfsbedarfs des Volkes von Osttimor leisten;

2. *begrißt außerdem* die mit Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats geschaffene Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor, deren Auftrag die Koordinierung und Bereitstellung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe umfasst, und die Ernennung des Untergeneralsekretärs für humanitäre Angelegenheiten und Koordinators für Nothilfe zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Osttimor und Übergangsadministrator der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die humanitäre Hilfe sowie die Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe für Osttimor in enger Konsultation und Zusammenarbeit mit dem Volk von Osttimor und den osttimorischen Organisationen zu planen und bereitzustellen;

4. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, umgehend zu reagieren, um den Anforderungen des am 27. Oktober 1999 ergangenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells der Vereinten Nationen für die Krise in Osttimor voll zu entsprechen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das Ihre zu tun, um den von der Übergangsverwaltung ermittelten Bedarf voll zu decken, namentlich in Bereichen wie der Bereitstellung von zivilen und sozialen Diensten, Einrichtungen und Kapazitäten;

6. *begrißt* die Gemeinsame Bewertungsmission der Weltbank, der Organisationen der Vereinten Nationen, der Gebergemeinschaft, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Osttimorer, die den Auftrag hat, im Rahmen der Vereinbarungen der Vereinten Nationen für Osttimor und in enger Verbindung mit Soforthilfe- und Normalisierungsmaßnahmen den unmittelbaren wie den langfristigen Bedarf Osttimors im Hinblick auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung zu ermitteln, und ersucht alle Mitgliedstaaten, das Ihre zu tun, um den ermittelten Bedarf voll zu decken;

7. *begrißt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Einberufung des Gebertreffens für Osttimor für den 16. und 17. Dezember 1999 in Tokio;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um den sicheren und ungehinderten Zugang und die Bereitstellung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zu Gunsten aller Hilfsbedürftigen in Osttimor, namentlich der Binnenvertriebenen, zu gewährleisten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen *auf*, auch weiterhin in voller Kooperation mit der indonesischen

Regierung zusammenzuarbeiten, um den sicheren und ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfsmaßnahmen zu Gunsten der Osttimorer in Westtimor und anderen Teilen Indonesiens, einschließlich derjenigen, die nicht nach Osttimor zurückzukehren wünschen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht zu gewährleisten;

10. *begrüßt* die Zusicherungen, die die indonesischen Behörden in Bezug auf die Tätigkeit des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen gegeben haben, namentlich was die Sicherheit des Personals des Amtes des Hohen Kommissars betrifft, sowie die Zusicherungen im Hinblick auf den freien Zugang zu allen Osttimorern in Westtimor;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die freiwillige, sichere und ungehinderte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen nach Osttimor zu gewährleisten, betont, dass es Aufgabe der Staaten ist, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlings- und Vertriebenenlager und -siedlungen zu gewährleisten, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Politik der indonesischen Regierung, sicherzustellen, dass die Osttimorer frei sind, ihr Recht auf freiwillige Rückkehr auszuüben, in Westtimor zu bleiben oder sich in anderen Teilen Indonesiens oder in anderen Ländern niederzulassen;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die technische Vereinbarung vom 22. November 1999 zur Schaffung einer gemeinsamen Grenzüberwachungsgruppe, die den Auftrag hat, sichere Bedingungen im Grenzgebiet zu gewährleisten und die reibungslose und sichere Rückkehr der osttimorischen Flüchtlinge zu erleichtern;

13. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf die humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung einzugehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

80. Plenarsitzung
15. Dezember 1999

I

NOTHILFE FÜR DIE VON DEN HURRIKANEN "JOSÉ" UND "LENNY" BETROFFENEN LÄNDER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/1 B vom 5. Oktober 1998 und die anderen einschlägigen Resolutionen unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen",

zutiefst betroffen über die Schäden, die die Hurrikane "José" und "Lenny" verursacht haben, sowie über die gravierenden Auswirkungen auf die Bevölkerung, die Infrastruktur und die produktiven Sektoren der Volkswirtschaften Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Grenadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region,

zutiefst besorgt über das häufige Auftreten und die Unvorhersehbarkeit dieser Naturkatastrophen, die die Kapazität dieser Länder zur Herbeiführung einer beständigen Entwicklung ernsthaft untergraben,

sowie besorgt darüber, dass Hurrikane und andere Naturkatastrophen die Auswirkungen des Anstiegens des Meeresspiegels, des Verlusts an biologischer Vielfalt und der Zerstörung der Bodenressourcen und der Meeres- und Küstengebiete verschlimmern,

eingedenk der Anfälligkeit der natürlichen Umwelt und der Infrastruktur dieser Länder für die Auswirkungen dieser Naturkatastrophen sowie der neuen Herausforderungen, die diese im Hinblick auf die Anstrengungen darstellen, welche die betroffenen Länder und Hoheitsgebiete unternehmen, um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ihre Versicherungsfähigkeit zu erhalten,

im Bewusstsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Grenadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region unternehmen, um ihre Infrastruktur und produktiven Sektoren, insbesondere die Landwirtschaft und den Tourismus, wiederaufzubauen,

sowie im Bewusstsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung der betroffenen Länder und Hoheitsgebiete in der Region unternehmen, um Leben zu retten und das Leid der Hurrikanopfer zu lindern,

in Anbetracht der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wiederaufzubauen und die durch diese Naturkatastrophen verursachte gravierende Situation zu mildern,

in der Erkenntnis, dass das Ausmaß der Katastrophen sowie ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, dass die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen der Bevölkerung und der Regierungen der betroffenen Länder Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsprozess einzuleiten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Regierungen Anguillas, Antiguas und Barbudas, der Bahamas, Grenadas, der Niederländischen Antillen, St. Kitts und Nevis, St. Lucias, St. Vincents und der Grenadinen und mehrerer anderer Länder und Hoheitsgebiete in der Region;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewähren;

3. *fordert* alle Staaten der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, vordringlich großzügige Beiträge zu den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen in den betroffenen Ländern zu leisten und finanzielle Mittel zu Gunsten der nationalen und regionalen Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen bereitzustellen, die die betroffenen Länder unternehmen;

4. *fordert* die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, den Regierungen unter Berücksichtigung

ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen bei ihren Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen behilflich zu sein;

5. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen multilateralen Organisationen *auf*, Hilfe für den Ausbau der nationalen und regionalen Katastrophenbereitschaftskapazität sowie der entsprechenden Planungs-, Milderungs- und Wiederaufbaukapazität, einschließlich der Frühwarnsysteme, zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen Organisationen *auf*, den Staaten und Hoheitsgebieten in der karibischen Region dabei behilflich zu sein, zu gegebener Zeit eine Fachtagung über den Aufbau nationaler und regionaler Katastrophenbereitschafts- und Katastrophenbewältigungskapazitäten einzuberufen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die in dieser Resolution genannten gemeinschaftlichen Maßnahmen und die Fortschritte, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden, Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht an die Generalversammlung Informationen über die Verknüpfungen zwischen der Durchführung dieser Resolution und der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms¹⁴ aufzunehmen.

80. Plenarsitzung
15. Dezember 1999

J

NOTHILFE FÜR SUDAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/1 O vom 17. Dezember 1998 und ihre früheren Resolutionen über Nothilfe für Sudan,

eingedenk ihrer Resolution 54/192 vom 17. Dezember 1999 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

¹³ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundzwanzigste Sondertagung, Beilage 3* (A/S-22/9/Rev.1).

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹², die der Rat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedet hat und in denen er unter anderem bekräftigt hat, dass die internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung von Notsituationen im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen sollte und dass dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet die federführende Rolle zukommt,

sowie mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats⁶, worin er erklärt hat, dass er sich in seinem zweiten humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil mit dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe über die Normalisierung und den Wiederaufbau zur Entwicklung" auseinander gesetzt hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵,

mit Genugtuung über den Beschluss der Regierung Sudans, Zugang zu den Nubabergen zu gewähren, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der von den Vereinten Nationen unternommenen interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission und mit der Aufforderung an alle Parteien, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den im Rahmen dieser Mission ermittelten Bedarf zu decken,

davon Kenntnis nehmend, dass die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter gelegentlich behindert wird, mit Genugtuung über die von den an der Aktion Überlebensbrücke Sudan Beteiligten getroffenen Vereinbarungen zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen, darunter das Römische Protokoll, sowie über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei der verstärkten Koordinierung der Aktion erzielt haben,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Geberländer, ihre humanitäre Hilfe auch künftig über die Aktion Überlebensbrücke Sudan an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen in Sudan weiterzuleiten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Fortdauer des Konflikts in Sudan und seine nachteiligen Auswirkungen auf die humanitäre Lage,

Kenntnis nehmend von den derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung laufenden Friedensbemühungen und von der Initiative Ägyptens und der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Herbeiführung eines durch Verhandlungen erzielten dauerhaften Friedens in Sudan,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Beiträgen zu dem interinstitutionellen Beitragsappell für die Aktion Überlebensbrücke Sudan und von den bei dieser Aktion erzielten Fortschritten sowie feststellend, dass noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Bekämpfung von Krankheiten wie beispielsweise der Malaria sowie auf dem Gebiet der Logistik und bei der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

¹⁵ A/54/295.

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der Überschwemmungen, die sich in letzter Zeit in verschiedenen Teilen Sudans ereignet haben,

mit der Aufforderung zu einer raschen Beilegung des Konflikts sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Fortsetzung des Konflikts der Zivilbevölkerung noch mehr Leid zufügt und die Wirksamkeit der internationalen, regionalen und nationalen humanitären Hilfsmaßnahmen untergräbt,

erneut erklärend, dass alle Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen im Hinblick auf die Durchführung der Nothilfemaßnahmen weiter erleichtern müssen, insbesondere was die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Bereitstellung von Unterkünften und einer gesundheitlichen Versorgung betrifft, und dass sie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen gewährleisten müssen,

in der Erkenntnis, dass in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muss, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

1. *dankt* der Gebergemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Beiträge, die sie bisher zur Deckung der humanitären Bedürfnisse Sudans gewährt haben, und fordert sie auf, ihre Hilfe fortzusetzen, insbesondere indem sie auf den konsolidierten Beitragsappell reagieren und Unterstützung für Programme in den Nubabergen gewähren;

2. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfeinsätze, damit die Vereinten Nationen den betroffenen Gebieten besser Hilfe leisten können, ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und fordert alle Konfliktparteien auf, die gegenwärtige humanitäre Waffenruhe zu achten, damit die Hilfsgüter ausgeliefert werden können;

3. *betont*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt und verwaltet werden muss, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans und in voller Zusammenarbeit mit dieser, in Kenntnis der die Aktion Überlebensbrücke Sudan betreffenden einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Konsultationen bei der Vorbereitung des konsolidierten jährlichen interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion;

4. *erkennt an*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Sudans sowie im Rahmen internationaler Zusammenarbeit und im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden muss;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung Sudans zu leisten;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Instandsetzung von Verkehrsmitteln und der Infrastruktur zu gewähren, die für die Auslieferung von Hilfsgütern in Sudan und deren Kostenwirksamkeit unverzichtbar sind, und betont in diesem Zusammen-

hang, wie wichtig die weitere Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien für die Erleichterung und Verbesserung der Auslieferung der Hilfsgüter ist;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur freiwilligen Wiederansiedlung und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und Binnenvertriebenen sowie zur Flüchtlingshilfe zu unterstützen;

9. *betont*, dass es dringend geboten ist, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals sowie den sicheren und ungehinderten Zugang für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan sowie das humanitäre Völkerrecht genau eingehalten werden, und erklärt gleichzeitig erneut, dass das humanitäre Hilfspersonal die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sudans zu achten hat;

10. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Sudans, die Waffenruhe in allen militärischen Einsatzgebieten des Landes um einen weiteren Zeitraum von drei Monaten zu verlängern, sowie die Ankündigung seitens der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und -armee, sie werde im selben Zeitraum die humanitäre Waffenruhe in Bahr el Ghazal und in Teilen des Oberen Nils fortsetzen, fordert mit allem Nachdruck eine umfassende Waffenruhe und appelliert an die Parteien und die neu belebte Vermittlungsstruktur, auf dieses Ziel als Teil einer Verhandlungslösung des Konflikts hinzuarbeiten;

11. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Hilfspersonal zu erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen zu garantieren, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

12. *fordert* alle Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu achten, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Angriffe auf Zivilpersonen und humanitäres Personal, namentlich den Fall der vier sudanesischen Staatsangehörigen, die am 18. Februar 1999, als sie eine humanitäre Mission einer Gruppe des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz begleiteten, entführt und später im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung und -armee getötet wurden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung und -armee *nachdrücklich auf*, die sterblichen Überreste an ihre Familien zurückzugeben;

13. *verurteilt* die Inhaftierung von humanitärem Personal und fordert, dass alle angeblichen Vorfälle dieser Art ordnungsgemäß untersucht werden, namentlich der Verbleib der elf Mitarbeiter der internationalen Entwicklungsorganisationen aus Afrika südlich der Sahara, die zuletzt in von den Rebellen kontrollierten Gebieten gesehen wurden;

14. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵ durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, keine

Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die erforderliche Hilfe bei der Minenbekämpfung in Sudan zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Sudans Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
17. Dezember 1999

K

HILFE FÜR VENEZUELA NACH DEN VERHEERENDEN ÜBERSCHWEMMUNGEN UND ERDRUTSCHEN

Die Generalversammlung,

zutiefst betroffen über die Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die in den letzten Tagen durch die schwersten Überschwemmungen und Erdbeben verursacht wurden, die Venezuela je erlitten hat,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen ein Entwicklungsproblem von großer Tragweite darstellen, das nur durch einen beträchtlichen Aufwand an Ressourcen überwunden werden kann und Anstrengungen auf nationaler Ebene erfordert, die durch internationale finanzielle und technische Hilfe zu ergänzen sind,

in Anerkennung der groß angelegten Soforthilfe- und Nothilfemaßnahmen der Regierung und der Bevölkerung Venezuelas zur Linderung des Leids der Katastrophenopfer,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft Nothilfe gewähren muss, um die Auswirkungen dieser Katastrophe zu mildern und abzuwenden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, Venezuela Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit es die Auswirkungen der Überschwemmungen und Erdbeben bewältigen kann,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Venezuelas an die internationale Gemeinschaft appelliert hat, humanitäre Nothilfe zu gewähren, und dass Hilfe bei der Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse und dem Wiederaufbau der von den katastrophalen Überschwemmungen und Erdbeben betroffenen Gebiete benötigt wird,

1. *bekundet* in dieser schweren Zeit *ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk Venezuelas bei ihren Anstrengungen um die Bewältigung der ersten humanitären und materiellen Auswirkungen der Katastrophe;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, umgehend zu handeln und die Hilfs-, Normalisierungs-

und Wiederaufbauanstrengungen und -programme großzügig zu unterstützen, die Venezuela im Anschluss an die beispiellose Katastrophe eingeleitet hat;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen und den nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatpersonen und -gruppen, die die Regierung Venezuelas bei den anfänglichen Soforthilfemaßnahmen so großzügig unterstützen;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tief empfundenen Dank* für die Maßnahmen *aus*, die er unverzüglich ergriffen hat, um humanitäre Nothilfe zu mobilisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Venezuelas zu unterstützen.

*87. Plenarsitzung
22. Dezember 1999*